

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. Februar 2020

**153.**

**Tiefbauamt, Reglement über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Grund der Stadt Zürich (Baukoordinationsreglement), Totalrevision**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 64/1992 hat der Stadtrat ein Reglement über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Grund erlassen. Dieses Reglement entstand aufgrund eines 1989 überwiesenen Postulats der Geschäftsprüfungskommission mit dem Auftrag zu prüfen, ob im Tiefbauamt eine Koordinationsstelle mit entsprechender Kompetenz eingerichtet werden kann, um Bauarbeiten der städtischen Verwaltungsabteilungen und Werke im öffentlichen Grund zu koordinieren. Das Reglement ist seit 27 Jahren in Kraft und hat sich bis heute bewährt. Wo immer möglich und sinnvoll, wird heute in der Stadt koordiniert gebaut, und es kommt bei grösseren Vorhaben nicht mehr vor, dass ein einzelnes Werk unkoordiniert alleine baut. Bei den meisten Baustellen sind mehrere Bauwillige mitbeteiligt, wodurch die Belastung von Bevölkerung, Gewerbe und Verkehr grundsätzlich reduziert werden konnte. Zudem kann durch das koordinierte Bauen bis zu einem Drittel der Kosten für die Grabarbeiten eingespart werden. Das Reglement entspricht somit nach wie vor einem Bedürfnis und wird von allen Beteiligten nicht in Frage gestellt.

## **2. Gegenstand, Ziel und Zweck des neuen Reglements**

Das bestehende Reglement ist in die Jahre gekommen und bedarf einer Anpassung an neue Rahmenbedingungen und Verhältnisse. Es soll deshalb einer Revision unterzogen werden. Die im Jahr 1992 erarbeiteten Grundsätze sind jedoch nach wie vor gültig und sollen daher auch in den revidierten Erlass aufgenommen werden. Anpassungen sind auch deshalb notwendig, weil die Bezeichnungen der betroffenen Amtsstellen sich geändert haben und die vorhandenen Instrumente in der Baukoordination weiterentwickelt worden sind (Baustellenplattform, GIS-Anwendungen usw.). So erfolgt heute der ganze Prozess der Bedürfniserfassung bis zum koordinierten Projektauftrag medienbruchfrei auf digitalem Weg.

## **3. Inhalt und Gliederung der Vorlage**

Das neue Reglement ist in acht Kapitel gegliedert, die nachfolgend kurz erläutert werden.

### *3.1 Baukoordinationspflicht und Geltungsbereich (Kapitel A, Art. 1)*

Kapitel A hält in Art. 1 neu ausdrücklich fest, dass für den gesamten öffentlichen Grund der Stadt Zürich die Pflicht zum koordinierten Bauen gilt. Sämtliche Bautätigkeit im öffentlichen Grund fällt somit in den Anwendungsbereich des Reglements.

### *3.2 Koordinationsbeteiligte (Kapitel B, Art. 2)*

Wie bereits im alten Reglement vorgesehen, nennt Art. 2 unter dem Kapitel B die zum koordinierten Bauen verpflichteten Bauherren, jedoch mit der heute aktuellen Bezeichnung: (a) Dienstabteilungen der Stadt Zürich, (b) privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Unternehmen von Stadt, Kanton und Bund, worunter z. B. Energie 360° fällt. Ebenfalls sind (c) private Bauende, wie z. B. Telekommunikationsunternehmen, zum koordinierten Bauen im öffentlichen Grund verpflichtet.

### 3.3 Baukoordination und Baukoordinationsausschuss (Kapitel C, Art. 3–6)

Art. 3 umschreibt die Aufgaben und Rechte des heute zuständigen Fachbereichs Baukoordination des Tiefbauamts (BK), im alten Reglement als Stabsstelle für Baukoordination bezeichnet. Zu den Aufgaben der BK zählen – wie bisher – u. a. die Steuerung und Leitung des Koordinationsprozesses, die Projektportfolioplanung sowie das Sammeln der hierfür notwendigen Informationen. Neu werden die technischen Hilfsmittel erwähnt, welche die BK einsetzt, um die vorhandenen Informationen zu verarbeiten und darzustellen.

Art. 4–6 regeln die Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation des Baukoordinationsausschusses (BKA). Zu den Aufgaben des BKA zählen gemäss Art. 4 u. a. die Klärung von offenen Fragen zum koordinierten Bauen auf strategischer Ebene und die Suche nach Lösungen, die auf operativer Ebene nicht gefunden werden konnten. Wie bisher legt das Reglement fest, dass der BKA Eskalationsgremium bei Meinungsverschiedenheiten ist und dass ihm bei Nichteinigung Entscheidungskompetenz zukommt.

Neu legt das Reglement in Art. 5 fest, welche Mitglieder dem BKA angehören. Dazu zählen:

- zwei Geschäftsleitungsmitglieder des Tiefbauamts,
- je ein Geschäftsleitungsmitglied der Dienstabteilung Verkehr (DAV), von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), der Wasserversorgung (WVZ), des Elektrizitätswerks (ewz) und der Verkehrsbetriebe (VBZ),
- die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs BK.

Für jedes Mitglied des BKA muss eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ernannt werden, die oder der mit entsprechender Vertretungsbefugnis ausgestattet ist (vgl. Art. 5 Abs. 3).

Neu werden die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher der jeweiligen Dienstabteilung ernannt und nicht mehr durch den Stadtrat.

Art. 6 definiert die stimmberechtigten Mitglieder des BKA und legt fest, dass die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs BK kein Stimmrecht hat.

Wie bisher sollen Meinungsverschiedenheiten, die der BKA als erste Eskalationsstufe entschieden hat, dem Stadtrat als zweite Eskalationsstufe zum Entscheid unterbreitet werden können (Art. 6 Abs. 3).

### 3.4 Koordinationsprozesse (Kapitel D, Art. 7–10)

Art. 7–10 definieren und beschreiben die verschiedenen Koordinationsprozesse. So legt Art. 7 Abs. 1 neu fest, dass im Grundsatz alle Projekte mit einer Bauzeit von über 30 Tagen oder einer Länge von rund 100 m und mehr dem Koordinationsprozess unterliegen. Bauvorhaben, die diese Kriterien nicht erfüllen, müssen beim TAZ ebenfalls gemeldet werden, unterliegen aber nicht dem formalen Koordinationsprozess, sondern werden zwischen dem TAZ und den entsprechenden Beteiligten mittels bilateralen Vereinbarungen geregelt (Art. 7 Abs. 2).

Nach Art. 7 Abs. 3 stehen drei verschiedene Koordinationsprozesse wie folgt zur Verfügung:

- a. Projekte mit Anhörung: Komplexe Projekte, u. a. alle Projekte mit geplanten Veränderungen an der Oberfläche, werden unter den Beteiligten vernehmlicht und anschliessend an regelmässig stattfindenden Sitzungen besprochen.

- b. Projekte mit «elektronischer Stellungnahme»: Weniger komplexe Projekte, wie Werkleuchtungsprojekte ohne Veränderungen an der Oberfläche, werden ebenfalls vernehmlasst, es finden aber keine Anhörungen statt.
- c. Projekte ohne Beteiligung TAZ: Auch bei Projekten, die von einer Dienstabteilung oder einem Dritten ohne bauliche Beteiligung des TAZ ausgelöst und realisiert werden, führt die BK zwecks Nutzung möglicher Synergien bzw. dem Erkennen von Abhängigkeiten eine «elektronische Stellungnahme» durch. Das Projekt wird aber nicht unter der Leitung des Tiefbauamts realisiert.

Im bisherigen Reglement fehlt eine differenzierte Umschreibung der verschiedenen Koordinationsprozesse, da es die verschiedenen Prozesse im damaligen Erlasszeitpunkt noch nicht gab.

Art. 8 legt fest, dass der Stadtrat in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Sicherstellung öffentlicher Interessen, den Verzicht auf die Durchführung eines Koordinationsprozesses anordnen kann.

Art. 9 regelt die Projektportfolioplanung. Im bisherigen Reglement ist dieser Punkt in Art. 4a mit lang- und kurzfristigem Bauprogramm umschrieben. Neben der Berücksichtigung von Projektprioritäten der Projektbeteiligten werden auch die finanziellen Vorgaben sowie die räumliche Machbarkeit der Bautätigkeit in der Projektportfolioplanung berücksichtigt.

Art. 10 stellt die Koordination in der Projektierungsphase sicher, welche mit einer abschliessenden Zirkulation (Infoversand) beendet wird. Der Infoversand, im alten Reglement als Projektzirkulation bezeichnet, ist auch für Projekte durchzuführen, die den standardisierten Koordinationsprozess nicht durchlaufen haben.

### *3.5 Baufreigabe und Koordination auf der Baustelle (Kapitel E, Art. 11–13)*

In Art. 11 wird das Baufreigabeverfahren geregelt. Danach darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn der Infoversand gemäss Art. 10 Abs. 2 durchgeführt, abgeschlossen und die Baufreigabe erteilt worden ist. Davon ausgenommen sind Notfälle. Dieser Artikel ist inhaltlich gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert geblieben.

Gemäss Art. 12 ist grundsätzlich das TAZ für die Koordination auf der Baustelle im Sinne einer Gesamtprojektleitung verantwortlich. Ausnahmen sind möglich und werden mit dem TAZ geregelt. Auch dieser Artikel ist inhaltlich gegenüber dem bisherigen Reglement unverändert geblieben.

Art. 13 regelt die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit während der Bauphase und bestimmt, dass die Bauarbeiten im öffentlichen Grund durch eine sorgfältige Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten sind. Ergänzt wird dieser Artikel mit dem Zusatz, dass das TAZ eine jährliche Informationsveranstaltung zu den geplanten Bauvorhaben durchführt.

### *3.6 Hochbauprojekte (Kapitel F, Art. 14)*

Art. 14 schreibt – wie bereits im bisherigen Reglement vorgesehen – vor, dass neue koordinationsbedürftige Hochbauprojekte so früh als möglich der Baukoordination zu melden sind, damit Synergien erkannt und allfällige Tiefbauprojekte, insbesondere bezüglich Erschliessung, rechtzeitig erkannt und der entsprechende Koordinationsprozess ausgelöst werden kann.

### *3.7 Bau- und Aufbruchsperre (Kapitel G, Art. 15)*

Neu legt Art. 15 eine grundsätzliche Bausperre für die Dauer von fünf Jahren nach der definitiven Erstellung des Deckbelags fest. Ausgenommen von der Bausperre sind insbesondere

Reparaturarbeiten bei Notfällen, das Erstellen von Hausanschlussleitungen, zwingende Grundstückerschliessungen, unumgängliche bauliche Massnahmen zur Erschliessung mit thermischen Netzen, Tiefbauarbeiten für rechtskräftig bewilligte Hochbauvorhaben oder dringliche Leitungsquerungen. Diese Frist entspricht zum einen der Garantiefrist für den eingebauten Strassenbelag. Zum anderen können alle am Koordinationsprozess Beteiligten mit dieser Regelung dazu angehalten werden, umsichtig und vorausschauend zu planen.

### *3.8 Schlussbestimmungen (Kapitel H, Art. 16 und 17)*

Mit Art. 16 wird das bisherige Reglement gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 64/1992 aufgehoben.

Art. 17 regelt das Inkrafttreten des neuen Reglements.

## **4. Zuständigkeit**

Gestützt auf das neue Gemeindegesetz können die Gemeinden wichtige Rechtssätze in einem Gemeindeerlass, weniger wichtige Erlasse in einem Behördenerlass beschliessen (§ 4 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz [GG, LS 131]).

Art. 41 lit. I Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) bestimmt, dass für Erlasse von allgemeiner Wichtigkeit der Gemeinderat zuständig ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass je stärker ein Erlass in die Rechtsstellung der Bevölkerung eingreift, desto eher es sich um einen Erlass von allgemeiner Wichtigkeit handelt. Als Kriterien für die Wichtigkeit eines Erlasses können die Anzahl der von einer Regelung Betroffenen, die politische Umstrittenheit (Akzeptanz) und die finanziellen Auswirkungen einer Regelung gelten (Saile/Burgherr/Loretan; Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, Handbuch für die Praxis; Zürich/St. Gallen 2009; N 432 und 288). Mit dem Baukoordinationsreglement wird nicht stark in die Rechtsstellung der Bevölkerung eingegriffen. Betroffen sind zur Hauptsache stadtinterne Dienstabteilungen und privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Unternehmen sowie sonstige Private, sofern sie im öffentlichen Grund bauen. Ausserdem wird die bisher geltende Koordinationspraxis grösstenteils übernommen. Die Totalrevision hat zudem keine finanziellen Auswirkungen, und es ist davon auszugehen, dass sie politisch nicht umstritten ist.

Dementsprechend kann der Stadtrat – gestützt auf die allgemeine Kompetenzordnung von Art. 49 GO i. V. m. § 4 Abs. 3 GG – das Baukoordinationsreglement erlassen.

## **5. KMU-Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Das neue Reglement über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Grund richtet sich hauptsächlich an die städtischen Dienstabteilungen bzw. die bei Tiefbauarbeiten im öffentlichen Grund beteiligten Werke. Die Anpassungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf KMU. Auf eine weitergehende Regulierungsfolgenabschätzung im Sinne der Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU kann daher verzichtet werden.

Auf den im Einvernehmen mit den Vorstehenden des Sicherheits-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe gestellten Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird ein Reglement über die Koordination von Bauarbeiten im öffentlichen Grund gemäss Beilage (Entwurf vom 14. Januar 2020) erlassen.

2. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, den Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste), die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt (Rechtsdienst, 1 unterzeichneter STRB), ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, das Amt für Städtebau, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk und die Verkehrsbetriebe.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti